

im Spannungsfeld von Industrialisierung, Nationalismus und Nationalsozialismus“, „Privatrecht und Rechtsstaat“.

Veranschaulicht wird die Darstellung durch Bilder, Karten und vor allem instruktive schematische Darstellungen, wie Dialektik der Scholastik (Abb. 2. 3, S. 36), Rechtsbereiche im Spätmittelalter (Abb. 4. 1, S. 79), Aufzeichnungen der Rechtsgewohnheiten in Europa in Rechtsbüchern (Abb. 4. 4, S. 82), Gemeines Recht als subsidiäres Recht (Abb. 8. 1, S. 163), System des Wolffschen Lehrbuches (Abb. 9. 1, S. 189), Gegenüberstellung der mittelalterlichen Naturrechtsordnung und der kodifizierten Vernunftrechtsordnung (Abb. 11. 2, S. 221), Gegenüberstellung der Gliederung von ALR, Code Civil und ABGB (Abb. 11. 3, S. 226).

Eingehend behandelt werden Rezeption und Usus modernus (Kap. 8, S. 158ff.). Die Rezeption im weltlichen Bereich betrachtet der Verfasser (S. 160) als „eine Professionalisierung und Rationalisierung – also Verwissenschaftlichung – des Rechts durch methodengeleitetes Argumentieren“. Das *ius commune* als „ein europaweit anwendbares Recht“ habe geholfen, „die politische Partikularisierung innerhalb des Heiligen Römischen Reichs und die religiöse Konfessionalisierung der Herrschaftsgebiete ein Stück weit zu überwinden“ (S. 176).

Nach Behandlung der Naturwissenschaftler und Naturrechtler Thomas Hobbes, Baruch de Spinoza, Christian Wolff und G. W. Leibniz (S. 185ff.) bringt der Verfasser unter dem Titel „Populäres Naturrecht“ (S. 193ff.) die Pflichtenlehre Pufendorfs, „die ewig göttliche Naturrechtswissenschaft“ von J. G. Heineccius, und „vernünftiges Strafrecht“ bei Christian Thomasius. Das Naturrecht habe hier „mit seiner rationalen Grundlage zu konkreten Ergebnissen eines der Natur des Menschen angemessenen Rechts“ geführt (S. 196). Aufgezeigt wird in vertiefender Weise die Funktion der Kodifikation (S. 227ff.).

Von großem Interesse ist Kap. 14 (S. 309ff.): „Privatrecht und Rechtsstaat“. Der Verfasser zeigt, dass es zur Zeit des Humanismus zu einer Strukturierung des Privatrechts gekommen sei (S. 316f.), im Zeitalter des Vernunftrechts zu einer Systematisierung desselben (S. 317). Das Rechtssubjekt wird „zum tragenden Element der Rechtsordnung“.

Ein eingehendes Stichwortregister (Sachregister), ein Personenregister sowie ein Abbildungsverzeichnis erschließen die Darstellung. Im Anhang finden sich biographische Kurzangaben sowie chronologische Tabellen in Form von Zeittafeln (S. 366ff.).

Senns Lehrbuch ist stark von methodischen und rechtstheoretischen Ausführungen geprägt; auf diese Weise unterscheidet es sich von anderen Darstellungen der Rechtsgeschichte und nimmt eine gewisse Sonderstellung ein. Zu Recht trägt das Buch den Untertitel „ein kulturgeschichtlicher Grundriss“.

Graz

Gunter Wesener

Senn, Marcel, Recht – Gestern und Heute. Juristische Zeitgeschichte. Schulthess, Zürich 2002. XII, 266 S.

Mit diesem Buch stellt der Verfasser seinem 1999 in zweiter Auflage erschienenen „kulturhistorischen Grundriß“ zur Rechtsgeschichte [dazu oben vorangehend; A. d. R.] einen Band an die Seite, den er – so der Untertitel – der juristischen Zeitgeschichte widmet. Den größten Teil des Bandes bilden (überwiegend neuzeitliche, bisweilen

aber auch in gegliedert s
te hinzufügi
didaktische
von Gewalt
kussion ein
bermas und
Verfasser sc
(S. 47) und
tel kreist da
entwickelte
wiederum b
eng daran a
Diversitärer
(S. 123ff.),
toriker erre
„Texte wie
(S. 77). Jed
der Folgela
mantische F
der politisc
lung der Te
– mit seine
li, Calvin u
Kampf“ un
habe ich sel
befaßt sich
teramt. Geg
Engagiert t
Wahrheit(s
Texte zeige

Die Text
unter auch v
auf originel
sammlunge
halbwissen:
Texte sowie
gängiger A
ihm zu dan
forderunge
(und die Ka

Ist das B
für den Rez
unwichtige
weist – als
rung (S. 1ff
teilt ist. Zu r

aber auch mittelalterliche und der Antike entstammende) Texte, die in sechs Kapitel gegliedert sind und denen der Verfasser jeweils eine Einleitung und verbindende Texte hinzufügt. Die Kapitel und ihre Reihenfolge folgen einem gut nachvollziehbaren didaktischen Konzept. Am Anfang (1. Kapitel) steht die Urfrage nach dem Verhältnis von Gewalt und Recht, die (natürlich) mit der Wiedergabe und umfangreichen Diskussion eines Hobbes-Textes beginnt, denen sich Texte von der Antike bis hin zu Habermas und Luhmann anschließen. Von der Frage der Legitimitätsentstehung geht der Verfasser sodann zu der anderen über, „wie dieses Recht nach innen bestehen kann“ (S. 47) und betrachtet zunächst die Träger rechtmäßiger Herrschaft. Das zweite Kapitel kreist daher um das Thema „Elite und Recht“. Die hierzu im Laufe der Geschichte entwickelten Modelle ordnet er gewissen Gesellschaftstypen zu (S. 50ff.) und diesen wiederum bestimmte Quellentexte (S. 53ff.). Die folgenden beiden Kapitel schließen eng daran an, indem sie die Ideologisierung und die Versuche zur Verrechtlichung von Diversitäten thematisieren: „Rasse und Recht“ (S. 57ff.) und „Geschlecht und Recht“ (S. 123ff.), zwei Themen, die sich bislang nur bescheidenen Interesses der Rechtshistoriker erfreuen. Und von denen das erste gewiß heikel ist – birgt es doch die Gefahr, „Texte wieder ins Gespräch zu bringen, die besser nie geschrieben worden wären“ (S. 77). Jedoch ist seine Absicht, „am Beispiel der Entwicklung der Rasselehren und der Folgekosten der industriellen Revolution für die Massen [...] die schleichende semantische Revolution des Rassebegriffs von der kulturellen zur biologischen Vokabel der politischen und juristischen Theorie nach[zu]vollziehen“, mit der Zusammenstellung der Texte erreicht. Das folgende fünfte Kapitel – „Gottesstaat und Weltstaat“ – mit seiner Kette von Quellen, die von Paulus und Augustinus über Luther, Zwingli, Calvin und Müntzer sowie Suárez, Hobbes, Kant und Stahl bis zu Hitlers „Mein Kampf“ und zum kirchlichen Widerstand gegen den Nationalsozialismus reichen, habe ich selbst als das spannendste und lehrreichste empfunden. Das sechste Kapitel befaßt sich mit dem Problem von Gesetz und Recht und damit von Gesetz und Richteramt. Gegenstand des siebten Kapitels ist das Thema „Recht und Verantwortung“. Engagiert bekennt der Verfasser sich hier zum funktionellen Zusammenhang von Wahrheit(streben), Freiheit und Verantwortung (S. 232); die von ihm präsentierten Texte zeigen, wie sehr all diese Elemente immer wieder gefährdet sind.

Die Texte bilden eine vorzügliche Mischung von klassischen und modernen, mitunter auch wenig bekannten Texten, mit denen der Verfasser den Kanon der Lehrtexte auf originelle Weise anreichert. Der Unterschied zu rechtsphilosophischen Quellensammlungen wird deutlich: Nicht nur theoretisch anspruchsvolle Texte, sondern auch halbwissenschaftliche, pseudowissenschaftliche und politisch-propagandistische Texte sowie Gesetzestexte sind in die Sammlung aufgenommen. Trotz didaktisch eingängiger Auswahl und Kommentierung der Quellentexte macht der Verfasser – wofür ihm zu danken ist – keine inhaltlichen Konzessionen. Studierende, die sich den Anforderungen dieses Buches aussetzen und bis zum Ende durchhalten, haben ihre Zeit (und die Kaufsumme) gut investiert.

Ist das Buch danach inhaltlich zu loben, so bleibt doch eine vielleicht marginale, für den Rezensenten als Vertreter der juristischen Zeitgeschichte aber doch nicht ganz unwichtige Frage: Warum versteht der Verfasser sein Buch – wie der Untertitel ausweist – als ein Buch zur „juristischen Zeitgeschichte“? Antwort verspricht die Einführung (S. 1ff.), die ausdrücklich als „Einführung in die juristische Zeitgeschichte“ betitelt ist. Zu recht wendet der Verfasser sich dort gegen ein Verständnis der juristischen

Zeitgeschichte, das diese Bezeichnung mit jüngster Vergangenheit – etwa seit 1945 – gleichsetzt. Wer dies tut und diesen kurzen Zeitabschnitt unter einem „irgendwie gearteten Theoriebegriff von Recht“ abwickelt, der konzentriert sich – so der Verfasser – „auf die neuesten Ereignisse und die topaktuellen Modebegriffe“; der chronologische Aspekt werde zum Exklusionsprinzip, die theoretische Extravaganz zum Hü (S. 1). Während er mit dieser Attacke eher virtuelle Mauern stürmt bzw. offene Türen einrennt, ist sein Hinweis auf die Gefahr eines perspektivisch verkürzten Verständnisses (S. 2) gewiß nicht von der Hand zu weisen. Auch ist richtig, daß „Zeitgeschichte nicht mit einem bestimmten Jahr wie 1945 als Jahr Null einsetzen“ kann (S. 2).

Der Verfasser, meint nun, „Zeitgeschichte“ habe „mehr mit unserer Grundeinstellung zu tun, das und wie die existentiell grundlegenden Fragen unserer Gesellschaft und unseres Rechts aufgegriffen und dargestellt“ würden (S. 3). Sie habe mit dem „Kontext zwischen ‚gestern‘ und ‚heute‘“ zu tun, mit Texten, Gegenständen und Bildern, deren Botschaft „uns gegenwärtig noch anspricht“. Legt man dies als Verständnis von juristischer Zeitgeschichte zugrunde, so steht diese als eine Art von Rechtsgeschichtsschreibung da, die sich die Lizenz nimmt, aktuelle Fragen an die Rechtsgeschichte zu stellen. Juristische Zeitgeschichte unterscheidet sich also nicht durch die Behandlung eines bestimmten, besonders gegenwartsnahen Zeitraums von der übrigen Rechtsgeschichte, sondern durch einen bestimmten methodischen „approach“.

Debatten um Worte sollten in der Wissenschaft tunlichst vermieden werden; eine gemeinsame Sprache erleichtert jedoch die Verständigung. Die Bedeutungen gemeinsam benutzter Worte sollten sich daher innerhalb einer gewissen Streubreite halten. Der Rezensent, der bisweilen befürchtet, er sei mit seinem Verständnis von juristischer Zeitgeschichte, das deren Beginn mit der Sattelzeit um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert ansetzt, schon fast zu weit ausgeschert, hat das Empfinden, daß der Verfasser hier doch die Wortbedeutung überdehnt. Daß Zeitgeschichte und juristische Zeitgeschichte es nicht mit der ganzen Fülle der Geschichte und Rechtsgeschichte zu tun haben, sondern mit einem (näher zu bestimmenden) Zeitraum, sollte schon wegen der in der Allgemeingeschichte fest etablierten Auffassung nicht in Frage gestellt werden. Die Auffassung des Verfassers, daß aktuelle Problemstellungen bzw. brennende Zeitfragen die Themen konstituieren, birgt ohnehin für den Diskurs unter (Rechts-) Historikern Zündstoff genug, und gewiß muß man mit solchen Problemformulierungen äußerst sorgfältig umgehen, will man sich nicht der Gefahr unhistorischen Denkens aussetzen. Dieser Gefahr ist der Verfasser gewiß nicht erlegen, nicht einmal in ihre Nähe geraten; und in der Auffassung, daß man aktuelle Fragen an die Geschichte soll stellen dürfen, stimme ich auch mit ihm überein. Der Begriff „juristische Zeitgeschichte“ sollte sich aber nicht (nur) aus dieser methodischen Einstellung herleiten. Eine Besprechung ist nicht der Ort, wo Positionen des Rezensenten ausgebreitet werden sollen. Deshalb muß ich es beim Erheben des Einwandes bewenden lassen, ohne das eigene Verständnis von juristischer Zeitgeschichte zu entwickeln. Ich würde aber gern mit dem Verfasser in eine Diskussion darüber eintreten.

Der Umfang, der diesem terminologischen Einwand gewidmet worden ist, drückt nicht das Verhältnis von Kritik und Zustimmung gegenüber dem besprochenen Buch aus. Daß dessen Lektüre nachdrücklich zu empfehlen ist, wurde ja schon bemerkt.

Hagen (Westfalen)

Thomas Vormbaum

Meder, St
2002. XI

Eine neu
veraner Rec
Die ersten v
und Schriftl
bis zur just
Stammesrec
des karoling
Spätmittelal
titel befasse
Humanismu
turrechtssch
Kapitel grei
die erste Ge
zweiten Häll
auf. Die Ka
jurisprudenz
Kapitel schli

Der Autor
die moderne
behandeln, u
auszugehen“
weg kann fe

Mit Blick
vielleicht sch
bisher bekan
lung des Priv
päischen ius
schichte im 1
Sie spitzt sic
Gesetzbuch z
welche bei d
für einen ab
Reppows Sac
Meisterwerk
Privatrechts c
zentriert sich
gonisten. Anc
Name von K.
nicht jedoch a
der Industrial
des formalen
Kritik von Gi
Frage leistet d
und die Grün

ZEITSCHRIFT
DER SAVIGNY-STIFTUNG
FÜR
RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

**R. KNÜTEL, G. THÜR,
G. KÖBLER, E. WADLE,
H.-J. BECKER, C. LINK, K. W. NÖRR**

121. BAND

GERMANISTISCHE ABTEILUNG



2004

BÖHLAU VERLAG WIEN-KÖLN-WEIMAR